

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Verkauf und die Lieferung von Hardware und die Erbringung von IT Services/Dienstleistungen, die TWINet – Martin Povazay (im Folgenden „Auftragnehmer“) gegenüber den Geschäftspartnern (im Folgenden auch „Auftraggeber“) erbringt, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Bestimmungen in allfälligen schriftlichen Vereinbarungen mit den Geschäftspartnern, die sich auf den jeweils konkreten Einzelauftrag beziehen, gehen den Bestimmungen in diesen AGB vor.

1 Vertragsumfang und Gültigkeit

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber durchführt.

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind für den Auftragnehmer nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten den Auftraggeber nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Nachträgliche Änderungen des Auftrags durch den Auftraggeber oder Zusatzaufträge müssen gesondert vereinbart werden und werden gesondert verrechnet.

Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend. Die Preise im Angebot sind Nettopreise exklusive Umsatzsteuer, es sei denn die Umsatzsteuer ist gesondert ausgewiesen.

2 Leistungsumfang

2.1 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach seiner Wahl am Standort des Computersystems des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers innerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit und außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt dem Auftrag-

nehmer, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

- 2.2 Die Durchführung der Aufträge erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Später vom Auftraggeber bekanntgegebene Informationen, später übergebene Unterlagen und Änderungswünsche berechtigen den Auftragnehmer zu angemessenen Preiserhöhungen.
- 2.3 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Schäden und Mehrkosten trägt der Auftraggeber alleine bzw. sind diese dem Auftragnehmer in vollem Umfang (inklusive Vermögensschäden wie Gewinnentgang) zu ersetzen.
- 2.4 Eine Stornierung eines Auftraggebers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer. Zusätzlich zu den erbrachten Leistungen ist der Auftragnehmer im Falle der Erteilung einer Zustimmung zur Stornierung berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von 30 Prozent des verbleibenden Auftragswertes des Gesamtauftrages an den Auftraggeber zu verrechnen.
- 2.5 Installationsarbeiten, Instandhaltungsarbeiten und Supportdienstleistungen, die im Rahmen von Projektaufträgen oder individuell beauftragt werden, werden in dem im Einzelvertrag definierten Umfang realisiert.
- 2.6 Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn das jeweils vertragsgegenständliche IT-System ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom Auftraggeber reproduzierbar ist. Im Projektauftrag wird festgehalten, welche Fehler jedenfalls nicht als Mangel anzusehen sind. Mängelrügen sind schriftlich an den Auftragnehmer zu richten. Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Auftraggeber verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer zu unterstützen. Erkannte Fehler, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sind von

diesem in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen: Von dieser Verpflichtung ist der Auftraggeber dann befreit, wenn im Bereich des Auftraggebers liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden. Eine Lösung des Fehlers erfolgt durch angemessene Ausweichlösungen.

3 Nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen

Folgende Leistungen sind dem Auftragnehmer jedenfalls gesondert zu vergüten:

- 3.1 Falls nicht explizit anders geregelt, die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers.
- 3.2 Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.
- 3.3 Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.
- 3.4 Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.
- 3.5 Änderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.
- 3.6 Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern.
- 3.7 Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen.
- 3.8 Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.
- 3.9 Der Auftragnehmer wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Änderungen in den vertragsgegenständlichen Systemen ohne vorhergehende Zustimmung des Auftragnehmers von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt, oder die Systeme nicht widmungsgemäß verwendet werden.

4 Preise

- 4.1 Die genannten Preise verstehen sich ab Erfüllungsort (Sitz des Auftragnehmers) und zuzüglich Umsatzsteuer.

- Die Kosten von Programmträgern sowie Dokumentationen und allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Für Dienstleistungen, die in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers erbracht werden können, jedoch auf Wunsch des Auftraggebers ausnahmsweise bei diesem erbracht werden, trägt der Auftraggeber die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, die umseitig angeführten Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.
- 4.4 Alle Gebühren und Steuern (insbesondere UST) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage zusätzlich berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

5 Liefertermine

- 5.1 Der Auftragnehmer ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers während der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers Auskunft zu geben.
- 5.2 Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.
- 5.3 Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.

6 Zahlung

- 6.1 Die vereinbarten Pauschalkostenbeträge sind vom Auftraggeber im Vorhinein zahlbar. Frühestens mit Einlangen der Zahlung auf dem Konto des Auftragnehmers gilt der vereinbarte Auftragsbeginn als eingetreten.
- 6.2 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind 14 Tage nach Fakturdatum ohne Abzug und spesenfrei fällig.
- 6.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Al-

le damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

- 6.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 6.5 Erfüllungsort für die Zahlungen des Auftraggebers ist die Geschäftsanschrift des Auftragnehmers.
- 6.6 Rechnungen, Lieferscheine/Workreports, Auftragsbestätigungen und sonstige für den Geschäftsvorgang notwendigen Dokumente, werden per eMail, mit einer elektronischen Signatur versehen, an den Auftraggeber gesendet. Sollte eine andere Form, z.B. auf Papier, vom Auftraggeber verlangt werden, so sind vom Auftraggeber die zusätzlichen Kosten von € 12,- pro Beleg zu bezahlen.
- 6.7 Im Fall des Zahlungsverzuges des Vertragspartners werden Verzugszinsen in Höhe von 6 Prozent über EURIBOR sowie Mahnspesen in Höhe von jeweils EUR 40 fällig. Ein höherer Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt.

7 Vertragsdauer/Rücktrittsrecht/Höhere Gewalt

- 7.1 Das Vertragsverhältnis, welches eine fachgerechte Installation des ordnungsgemäß erworbenen vertragsgegenständlichen Systems voraussetzt, beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Stichtag oder falls nicht definiert zum Ende eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner schriftlich mittels eines eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf des 12. Vertragsmonates. Wenn das vertragsgegenständliche System nachweislich außer Betrieb gestellt wird oder untergeht, kann das Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende der jährlichen Nutzungsperiode, dem für das Service definierten Stichtag, aufgelöst werden.
- 7.2 Falls die vereinbarten Termine aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, insbesondere auch Arbeitskämpfmaßnahmen im Betrieb des Auftraggebers, nicht

gehalten werden können, ist der Auftragnehmer unter Wahrung sämtlicher rechtlicher Ansprüche berechtigt, vom betreffenden Auftrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten.

- 7.3 Falls sich im Zuge der Auftragsbefreiung herausstellt, dass die Ausführung des Auftrages aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Wird der Auftragsumfang vom Auftraggeber im Hinblick auf diese schriftliche Mitteilung nicht dahingehend modifiziert, dass die Leistungserfüllung möglich ist, kann der Auftragnehmer unter Wahrung sämtlicher rechtlicher Ansprüche vom betreffenden Auftrag ohne Setzung einer Frist zurücktreten.
- 7.4 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Leistungsverpflichtung bzw. gestatten dem Auftragnehmer eine Neufestsetzung der vereinbarten Leistungstermine.

8 Haftung und Gewährleistung

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 8.2 Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Gewinnen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 8.3 Die Haftung des Auftragnehmers ist zudem, soweit dies gesetzlich zulässig ist, mit der jeweiligen Nettoauftragssumme (ohne Umsatzsteuer) des Auftrages beschränkt.
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 4 Monate. Mängelrügen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

9 Standort

9.1 Der Standort der vertragsgegenständlichen Computersysteme ist vertraglich festgelegt. Bei einem eventuellen Standortwechsel der Systeme ist der Auftragnehmer berechtigt, den Pauschalkostensatz neu festzulegen oder den Vertrag vorzeitig aufzulösen

10 Urheberrecht und Nutzung

10.1 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche, Unterlassungsansprüche und die sonstigen gesetzlichen Ansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

10.2 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

10.3 Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beantragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

10.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich alle notwendigen Zusatzlizenzen rechtmäßig anzuschaffen und zu besitzen. Die Protokollierung des aktuellen Standes wird in einer Konfigurationsdatenbank bzw. äquivalenten

Verzeichnis geführt. Die Durchführung der für diesen Prozess notwendigen Tätigkeiten kann gesondert beauftragt werden, jedoch obliegt die Vollständigkeitsprüfung und die Verantwortung dem Auftraggeber.

11 Projektmanagement

11.1 Das interne Projektmanagement und die Leitung des vom Auftragnehmer gestellten Personals stehen alleine dem Auftragnehmer zu. Zeitabstimmungen, Änderung des Einsatzortes, der Aufträge und Absprachen sind nur nach Zustimmung des Auftragnehmers bzw. dem von ihm bestimmten Projektmanager gültig. Entsprechende Anträge des Auftraggebers haben schriftlich bzw. durch eine elektronisch signierte eMail an den Auftragnehmer im Voraus zu erfolgen und werden durch eine elektronisch signierte eMail bestätigt.

11.2 Sollte innerhalb eines Projekts ein Mitarbeiter des Auftragnehmers durchgehend beschäftigt sein, stimmt der Auftraggeber zu, dass, sofern eine durchgehende Dienstleistung benötigt wird, für die dem Mitarbeiter zustehenden Urlaubs- bzw. Nichtleistungszeiten, ein von der Grundausbildung äquivalenter Mitarbeiter des Auftragnehmers, die Aufgaben übernimmt. In diesem Fall hat der Auftraggeber das spätestens zwei Monate vor Eintreten schriftlich kund zu tun und trägt allfällig notwendige Ausbildungskosten.

12 Loyalität

12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, freien Mitarbeitern oder von sonstigen Vertragspartnern des Auftragnehmers, die vom Vertragspartner in Zusammenhang mit dem Auftrag eingesetzt werden, direkt oder indirekt, z.B. über eine Gesellschaft an welcher der Vertragspartner oder dessen Gesellschafter direkt oder indirekt beteiligt sind, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstößende Vertragspartner ist verpflichtet, einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des entsprechenden Mitarbeiters an TWINet - Martin Povazay zu zahlen.

13 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, vor der vollständigen Kaufpreiszahlung über die

Ware zu verfügen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über die Pfändung von Waren zu informieren, die im vorbehaltenen Eigentum des Auftragnehmers stehen.

14 Datenschutz, Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

15 Internetdomains

Bei Internet Domains gelten hinaus für den Auftraggeber darüber uneingeschränkt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Registraturen bzw. Domain-Betreibern. Der Auftraggeber ist verpflichtet alle damit verbundenen Pflichten, Auskünfte und Zahlungen rechtzeitig, vollständig und richtig zu erfüllen. Jegliche damit verbundenen Haftungen werden vom Auftraggeber im vollen Umfang getragen.

16 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

17 Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Die Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt die Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages.